Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1784

17.7.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/1784 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 2026

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/582 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche in Zypern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 5138)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Maul- und Klauenseuche ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Säugetiere der Ordnungen Paarhufer und Rüsseltiere befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und daraus gewonnener Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann. Bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Tieren besteht ein ernstes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere Betriebe, in denen Tiere der gelisteten Arten gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ([2]) (im Folgenden „gelistete Arten“) gehalten werden.

(2) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ([3]) wurden die Vorschriften zur Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ergänzt, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sehen die Artikel 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 beim Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, unter die auch die Maul- und Klauenseuche fällt, die Einrichtung einer Sperrzone und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vor. Darüber hinaus ist in Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung vorgesehen, dass die Sperrzone eine Schutzzone und eine Überwachungszone sowie erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszonen umfasst.

(3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/582 der Kommission ([4]) wurde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in Wiederkäuerhaltungsbetrieben in den Bezirken Larnaka und Nikosia in Zypern. Im Durchführungsbeschluss (EU) 2026/582 ist insbesondere vorgesehen, dass Zypern gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 Sperrzonen einrichten muss, die Schutz- und Überwachungszonen sowie eine weitere Sperrzone

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2026/582 der Kommission vom 11. März 2026 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche in Zypern und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/484 (ABl. L, 2026/582, 13.3.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/582/oj).

umfassen, in denen die in den Schutz- und Überwachungszonen sowie in der weiteren Sperrzone anzuwendenden Maßnahmen mindestens bis zu den im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses aufgeführten Zeitpunkten angewandt werden müssen, und dass die Schutz- und Überwachungszonen sowie die weitere Sperrzone mindestens die im genannten Anhang aufgeführten Gebiete umfassen müssen. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/582 wurde zuletzt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1277 der Kommission ([5]) geändert.

(4) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1277 wurden die Sofortmaßnahmen, die in den im Anhang des genannten Beschlusses aufgeführten Schutz- und Überwachungszonen sowie in der weiteren Sperrzone anzuwenden sind, und der Zeitplan für deren Umsetzung aufgrund der von Zypern übermittelten Informationen überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Zeitpunkte der vorläufigen Reinigung und Desinfektion der betroffenen Betriebe, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 durchzuführen ist. Folglich muss die Dauer der Sofortmaßnahmen in den genannten Schutz- und Überwachungszonen angepasst werden.

(5) Angesichts der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche in Zypern und zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche in dem genannten Mitgliedstaat oder auf andere Mitgliedstaaten bzw. auf Drittländer müssen die Gebiete, die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/582 derzeit als Schutz- und Überwachungszonen oder weitere Sperrzonen aufgeführt sind, erforderlichenfalls sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht dringend aktualisiert werden. Dies ist außerdem erforderlich, um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden.

(6) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/582 sollte daher entsprechend geändert werden.

(7) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/582 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Brüssel, den 16. Juli 2026

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

([5]) Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1277 der Kommission vom 5. Juni 2026 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/582 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche in Zypern (ABl. L, 2026/1277, 10.6.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/1277/oj).

ANHANG

Schutz- und Überwachungszonen, weitere Sperrzonen und Impfzonen

Um die bestätigten Ausbrüche herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszonen

Mitgliedstaat	Verwaltungseinheit	ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzonen sind	Gültig bis
Zypern	Larnaka	CY-FMD-2026-00092	Schutzzone: Those parts of Cyprus, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on ETRS89 coordinates Lat. 34,883993, Long. 33,563018.	1.10.2026
			Überwachungszone: Those parts of Cyprus, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on ETRS89 coordinates Lat. 34,883993, Long. 33,563018, excluding the areas contained in the protection zone.	
Zypern	Larnaka	CY-FMD-2026-00096	Schutzzone: Those parts of Cyprus, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on ETRS89 coordinates Lat. 34,887044, Long. 33,572012.	1.10.2026
			Überwachungszone: Those parts of Cyprus, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on ETRS89 coordinates Lat. 34,887044, Long. 33,572012, excluding the areas contained in the protection zone.	

Weitere Sperrzone

Mitgliedstaat	Gemäß Artikel 1 als weitere Sperrzone ausgewiesenes Gebiet, das Teil der Sperrzone ist	Gültig bis
Zypern	The remaining territory of Cyprus	1.10.2026

Impfzone

Mitgliedstaat	Impfzone	Gültig bis
Zypern	The territory of Cyprus	Bis zum letzten Tag des Wiedererlangungszeitraums gemäß Anhang VII Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361